



09/2017

Mitteilungsblatt / Bulletin

24. März 2017

**Ordnung
zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 15.02.2017**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /
The President of the Berlin School of Economics and Law
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.02.2017¹

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) hat der Fachbereichsrat Allgemeine Verwaltung am 15. Februar 2017 und in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Ordnung zur Änderung der „Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 09.12.2015“ erlassen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Lehrkräfte teilen die für das Modul geltende Prüfungsform den Studierenden rechtzeitig, spätestens in der ersten oder zweiten Sitzung der Lehrveranstaltung, in geeigneter Weise mit. Dasselbe gilt, wenn den Studierenden eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Prüfungsformen eingeräumt wird. Die Entscheidung der Lehrkraft gilt für das jeweils laufende Semester. Üben Studierende ein gegebenenfalls eingeräumtes Wahlrecht über die Prüfungsform nicht innerhalb der von den Lehrenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung mitgeteilten Frist aus, so erhalten sie von der Lehrkraft eine Prüfungsform zugewiesen. Wird den Studierenden ein Wahlrecht über die Prüfungsform von der Lehrkraft eingeräumt, so sind allen Studierenden in dem Modul in einem Semester die angebotenen Formen in diesem Rahmen in gleicher Weise zugänglich. Bei der Aufgabenstellung und Gestaltung des Anforderungsprofils wird besonders berücksichtigt, dass der jeweilige Workload der studienbegleitenden Prüfungsformen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a) bis d) äquivalent ausgestaltet ist.

Artikel 2

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Mit dem Belegen der Module erfolgt gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Belegung erfolgt über das jeweilige Hochschulmanagementsystem und muss im Fall der Wiederholung in einem späteren Semester erneuert werden. Die Fristen für die Belegung der Module werden vom Fachbereichsrat festgelegt und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

¹ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 23.03.2017.

Artikel 3

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Für die Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 2 und 3 RStud/PrüfO. Die Bewertung ist zu begründen. Weichen die von den Prüfenden im Fall eines letzten Prüfungsversuchs vergebenen Noten voneinander ab, so wird die abschließende Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. Im Fall von undifferenzierten Bewertungen ist mindestens eine Bewertung „mit Erfolg“ erforderlich, um die Modulprüfung zu bestehen.

Artikel 4

§ 10 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

(10) Die Bachelorarbeit ist von jedem der beiden Gutachterinnen oder Gutachter zu begutachten und gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 3 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gemäß § 13 Abs. 5 gerundet. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestimmt. Die Note der Bachelorarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

Artikel 5

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt/Bulletin der HWR Berlin in Kraft.